

ENTGELTLISTE

für die Nutzung öffentlicher Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik.

Artikel I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a.s. bestimmt im Einklang mit der Bestimmung des § 5 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 338/2000 (Gbl.) über die Binnenschifffahrt und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (anschließend nur noch als "Gesetz" bezeichnet) in seiner gültigen Fassung — die Art u. Weise der Entrichtung des Entgelts für die Benutzung öffentlicher Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik (sie bestimmt deren Berechnungshöhe u. -weise).

Artikel II. BEGRIFFSDEFINITIONEN

- 2.1 **Eine schwimmende Einrichtung auf dem Gelände des Güterhafens** wird zum Zweck der Hafententgelte definiert als festgemachte schwimmende Einrichtung an einem Liegeplatz mit schrägem Ufer, welches primär zum Anlegen von Frachtschiffen dient (d.h. von Booten, Schleppern und motorgetriebenen Frachtern). Als Referenzwert einer schwimmenden Einrichtung auf dem abgegrenzten Gelände des Güterhafens wird die Fläche von 835 m² herangezogen.
- 2.2 **Eine schwimmende Einrichtung auf dem Gelände des Personenhafens** wird zum Zweck der Hafententgelte als festgemachte schwimmende Einrichtung an einem Liegeplatz mit schrägem Ufer definiert, welche dem Zweck dient, für den diese konstruiert wurde (d.h. Botel, Restaurant, eine (Dienst)Leistungen erbringende Einrichtung, Marina für kleine Wasserfahrzeuge, Anlegeponton für Ausflugsschiffe und Passagierschiffe mit Kajüten).
- 2.3 **Ein Liegeplatz zum Anlegen von Passagierschiffen mit Kajüten ist** zum Zweck der Entrichtung der Hafententgelte — ein Liegeplatz auf dem Gelände des öffentlichen Hafens, bestimmt vom Hafenbetreiber primär als Standort des Anlegepontons oder einer anderen Einrichtung bestimmt zum Anlegen von Wasserfahrzeugen mit Kajüten.
- 2.4 **Ein Passagierschiff mit Kajüten** ist zum Zweck der Erhebung der Hafententgelte ein Wasserfahrzeug, welches zur Personenbeförderung bestimmt ist, wobei die Höchstbreite x Höchstlänge des Wasserfahrzeugs eine Fläche von mehr als 600 m² bilden. Als Referenzwert eines Wasserfahrzeugs mit Kajüten gilt die Fläche von 1440 m².
- 2.5 **Ein Ausflugsschiff** ist zum Zweck der Entrichtung der Hafententgelte ein Wasserfahrzeug bestimmt zur Beförderung von mehr als 12 Personen, wobei die Höchstbreite x Höchstlänge des Wasserfahrzeuges eine Fläche von weniger als 600 m² bilden. Als Referenzwert für ein Ausflugsschiff gilt die Fläche von 300 m².
- 2.6 Eine **Marina** ist zum Zweck der Entrichtung der Hafententgelte eine schwimmende Einrichtung zum Anlegen kleiner Wasserfahrzeuge und von Wassermotorrädern (Jet-Ski).
- 2.7 **Die Umladetätigkeit** ist zum Zweck der Entrichtung der Hafententgelte eine Tätigkeit, während welcher die Ware von einem Wasserfahrzeug auf ein anderes übertragen wird oder über die Hafenkante an den bestimmten Ort am Ufer und umgekehrt.
- 2.8 **Der Preis für die Nutzung des Liegeplatzes** ist ein Jahresentgelt, welches der Hafenbetreiber berechnet für die Benutzung von Liegeplätzen auf dem abgegrenzten Gelände von öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno, Štúrovo.

Artikel III. ÖFFENTLICHE HÄFEN

- 3.1 Das Entgelt wird erhoben für die Benutzung von öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik, welche die folgenden Häfen auf der Donau-Wasserstraße sind:
- 3.1.1 Hafen Bratislava,
 - 3.1.2 Hafen Komárno,
 - 3.1.3 Hafen Štúrovo.

Artikel IV. ZAHLWEISE

- 4.1 Die Entgelthöhe wird berechnet aufgrund:
- 4.1.1 der Liegedauer des Wasserfahrzeugs im öffentlichen Hafen (für jeden auch nur angefangenen Tag) und der Maße des Wasserfahrzeugs, wie im Schiffszertifikat oder im Dokument angegeben, welches das Schiffszertifikat ersetzt,
 - 4.1.2 der Menge der gelöschten oder geladenen Ware im öffentlichen Hafen, wie in den Ladescheinen in Tonnen angegeben (für jede auch nur angefangene Tonne).
- 4.2 Das Entgelt für die Benutzung von öffentlichen Häfen durch die Wasserfahrzeuge ist zu zahlen:
- 4.2.1 durch bargeldlose Überweisung aufgrund einer aufgestellten Rechnung,
 - 4.2.2 in Bar (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo),
 - 4.2.3 durch elektronische Überweisung (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo).
- 4.3 Die Entgelthöhe für den Aufenthalt und die Handhabung des Wasserfahrzeugs wird normalerweise beim Ablegen entrichtet, bzw. bei der Abmeldung des Wasserfahrzeugs vom öffentlichen Hafen.
- 4.4 Eine Zahlung ist im Sinne der Punkte 4.2.2 und 4.2.3 an sämtlichen Wochentagen inkl. Feiertagen zu folgenden Zeiten möglich:
- 4.4.1 Filiale Bratislava: 06:00 – 22:00 Uhr (Gebäude des Verkehrsamtes (Dopravný úrad), Bratislava, Prístavná 10) – Tel.: 02/20620533;
 - 4.4.2 Filiale Komárno: 07:00 – 19:00 Uhr (Gebäude des Verkehrsamtes (Dopravný úrad), Komárno, Ostrov sv. Alžbety (St.-Elisabeth-Insel) 3098) – Tel.; 02/20620534.
- 4.5 Bei der Berechnung und Festsetzung der endgültigen Entgelthöhe für die Benutzung des öffentlichen Hafens werden Angaben zum Wasserfahrzeug und zur umgeschlagenen Ware herangezogen, die aus dem abgegebenen Rapport, aus den Flussinformationssystemen und dieser Entgeltliste gewonnen wurden.

Artikel V. ENTGELTHÖHE

- 5.1 Für einen eintägigen Aufenthalt **eines Passagierschiffs mit Kajüten** im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens wird ein Satz von **0,05 €/m²/Tag berechnet**.
- 5.2 Für einen eintägigen Aufenthalt **eines Ausflugsschiffs** im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens wird ein Satz von **0,02 €/m²/Tag berechnet**.
- 5.3 Für den eintägigen Aufenthalt eines Frachtschiffs, welches **keine** separate entgeltpflichtige **Umladetätigkeit durchführt**, wird der Betrag von **0,02 €/m²/Tag berechnet**.
- 5.4 Für einen eintägigen Aufenthalt des Wasserfahrzeugs, welches **eine** separate entgeltpflichtige Umladetätigkeit **durchführt**, wird der Betrag von **0,02 €/m²/Tag** erst ab dem Folgetagnach **Ablauf des kostenfreien Aufenthalts berechnet**, der mit der separat berechneten Warenumladung zusammenhängt.
- 5.4.1 **Der unentgeltliche Aufenthalt eines Wasserfahrzeugs**, welches im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens eine Umladetätigkeit durchführt, für welche dieses ein Entgelt an den Hafenbetreiber entrichtet — **wird folgendermaßen bestimmt:**

Gewicht der umgeschlagenen Ware (t)	Anzahl der unentgeltlichen Liegetage
301 – 750 t	1 Tag
751 – 1.200 t	2 Tage
ab 1 201 t	3 Tage

- 5.4.2 Zum Zweck der Bestimmung eines kostenfreien Aufenthalts des Wasserfahrzeugs, welches eine Umladetätigkeit durchführt, wird die Gesamtmenge der umgeschlagenen Ware als Summe der umgeschlagenen und der geladenen Ware berechnet — die sich auf das konkrete Wasserfahrzeug während des ununterbrochenen Aufenthalts im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens bezieht.
- 5.4.3. Falls im Hafen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nicht mit der Tätigkeit im Hafen zusammenhängt (wie z.B. die Anfertigung von Videoaufzeichnungen/Fotos und deren anschließende Nutzung für die Presse, TV, Internet, Werbung, kommerzielle Veranstaltungen u.a.) — wird für diese ein Betrag von 300 EUR für jeden angefangenen Tag berechnet.
- 5.5 **Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung** im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens, mit Ausnahme einer schwimmenden Einrichtung an einem Liegeplatz bestimmt zum Anlegen von Passagierschiffen mit Kajüten im Gebietsbezirk des Hafens Bratislava — werden **0,005 €/m²/Tag berechnet**
- 5.6 **Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung** an einem Liegeplatz bestimmt zum Anlegen von Passagierschiffen mit Kajüten im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens Bratislava (linkes Ufer auf dem Fluss-km 1870,250 – 1867,400, rechtes Ufer im Fluss-km 1869,000 – 1867,000) wird der Satz:
- 5.6.1 **0,01 €/m²/Tag** berechnet für schwimmende Einrichtungen, welche nachweislich zum Anlegen von Passagierschiffen mit Kajüten dienen;
- 5.6.2 Falls an der jeweiligen schwimmenden Einrichtung weniger als 20 Passagierschiffe mit Kajüten im Zeitraum von 12 Monaten angelegt haben, wird dem Betreiber der schwimmenden Einrichtung eine Sanktion von **0,01 €/m²/Tag** für die vorangehenden 12 Monate (365 Tage) auferlegt;
- 5.6.3 **0,0125 €/m²/Tag** für schwimmende Einrichtungen, welche nachweislich zum Anlegen von Ausflugschiffen dienen;
- 5.6.4 Falls an der jeweiligen schwimmenden Einrichtung weniger als 20 Ausflugschiffe in im Zeitraum von 12 Monaten angelegt haben, wird dem Betreiber der schwimmenden Einrichtung eine Sanktion von **0,0075 €/m²/Tag** für die vorangehenden 12 Monate (365 Tage) auferlegt;
- 5.6.5 **0,02 €/m²/Tag** für ein Botel, schwimmendes Restaurant, Anlegeponton und andere schwimmende Einrichtungen, welche nicht zum Anlegen großer Kajüten-Wasserfahrzeuge dienen.
- 5.7 **Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung** im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens bestimmt zum Anlegen kleiner Wasserfahrzeuge und Jet-Skis (Marina) wird der Satz von **0,01 €/m²/Tag berechnet**.
- 5.8 **Für nicht betriebene Wasserfahrzeuge** im Gebietsbezirk des Hafens wird der Betrag von **300,00 €** berechnet **€/Wasserfahrzeug/Monat berechnet**.
- 5.8.1 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Klassifizierung des Wasserfahrzeugs in die Kategorie „Nicht betriebene Wasserfahrzeuge“ im Sinne der Betriebsordnung, wird eine Sanktionszahlung in Höhe des Entgeltes für einen eintägigen Aufenthalt des Wasserfahrzeugs von **0,02 €/m²/Tag** für jeden Tag berechnet, für den das Wasserfahrzeug ungerechtfertigt zur Kategorie der nicht betriebenen Wasserfahrzeuge gezählt wurde.

- 5.9 **Für nicht betriebene und zur Verschrottung bestimmte Wasserfahrzeuge**, die vom Eigentümer des Wasserfahrzeugs verbindlich gemeldet werden an die Gesellschaft Verejný prístav, a.s. so, dass eine Verschrottung binnen 6 Monaten ab der Tag dieser Meldung erfolgte — wird der Betrag von **50,00 €/Wasserfahrzeug/Monat berechnet**.
- 5.9.1 Sollte das Wasserfahrzeug nicht in der obigen Frist verschrottet werden, kommt eine Sanktionszahlung in der Höhe des Entgeltes für einen eintägigen Aufenthalt von **0,02 €/m²/Tag** für jeden Tag zum Tragen, für den dieses ungerechtfertigt zur Kategorie der nicht-betriebenen und zur Verschrottung bestimmten Wasserfahrzeuge gezählt wurde.
- 5.10 Für jede umgeladene **Tonne an Waren** vom Wasserfahrzeug ans Ufer, vom Ufer auf/in das Wasserfahrzeug oder vom Wasserfahrzeug auf/in das Wasserfahrzeug werden **0,20 €/t berechnet**.
- 5.10.1 Bei Entlastung eines Wasserfahrzeugs von einem Wasserfahrzeug auf ein anderes – wird die Umladetätigkeit jenem Wasserfahrzeug berechnet, dessen Ladung ausgeladen wird.
- 5.11 Für die Umladung **von flüssigen Waren** beträgt der Satz pro umgeladene Tonne **0,40 €/t**.
- 5.12 Der Preis für die Nutzung des Liegeplatzes befindlich auf dem abgegrenzten Gelände von öffentlichen Häfen der SR wird bestimmt aufgrund der genehmigten Preisgestaltung des Betreibers der Lage öffentlichen Häfen der SR. Entgeltpflichtig sind sämtliche Liegeplätze, an denen schwimmende Einrichtungen platziert werden können. Die einzelnen Liegeplätze und Obliegenheiten zur Preisbildung sind in der Beilage Mindestpreis pro Liegeplatz enthalten.
- 5.13 **Ein Hafentgelt wird nicht erhoben:**
- 5.13.1 für Wasserfahrzeuge, oder schwimmende Einrichtungen, auf welche sich mit dem Hafentreiber abgeschlossene Sondervereinbarungen beziehen,
- 5.13.2 für die Dauer der momentanen Fahrtruhe wegen Hochwasser, Eisgang oder einer unmittelbaren Bedrohung des Fahrtbetriebs.
- 5.13.3 für Rettungs- u. Ruderboote, die zu anderen entgeltpflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Einrichtungen gehören,
- 5.13.4 für Wasserfahrzeuge der Slowakischen Republik im Sinne des Gesetzes oder aufgrund erteilter Ausnahmen zur Entgeltzahlung (Verkehrsamt, Innenministerium der SR, Verteidigungsministerium der SR usw.).
- 5.13.5. für Wasserfahrzeuge, die im Transit-Modus fahren und gezwungen sind durch unverhersehbare Umstände anzulegen (ärztliche Behandlung, Tod an Bord).
- 5.14 **Das Entgelt für die Hafinfrastruktur wird von der Betreiber- und Eigentümergesellschaft berechnet.** Die Aktiengesellschaft Verejný prístav, a.s. haftet weder für den Betrieb, noch für Schäden, die an den Versorgungsnetzen anderer Gesellschaften entstanden sind.
- 5.15 **Überwinterungsentgelt für Frachtschiffe im Winter –** vom 15.12. bis zum 15.03. wird für Wasserfahrzeuge, welche keine Fracht befördern und zur Überwinterung bei der Hafenverwaltung gemeldet sind, der Satz von **0,1 €/t Tragfähigkeit des Wasserfahrzeugs/Monat berechnet**.
- 5.16 **Das Entgelt für Passagierschiffe mit Kajüten und Ausflugsschiffe** vom 15.12. bis zum 15.03, welche zur Überwinterung bei der Hafenverwaltung gemeldet sind – **beträgt 0,15 €/m²/Monat**.
- 5.17 **Der Bezug von Trinkwasser ist** nur im Hafen Bratislava auf dem Ponton ŠPS-P-12 möglich und wird berechnet in der Höhe von **2€/m³**.
- 5.18 Die Sanktionen, die bestimmt werden durch die aktuelle Betriebsordnung der öffentlichen Häfen der SR (anschließend nur noch als „Betriebsordnung“ oder „Betriebsordnung der öff. Häfen der SR“ bezeichnet), werden in einer Höhe und Weise geltend gemacht, wie in der Betriebsordnung angegeben. Eine Übersicht der Sanktionszahlungen bildet eine Beilage der Entgeltliste.
- 5.19 Auf alle genannten Sätze wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) in gesetzlicher Höhe draufgeschlagen.

**Artikel VI.
GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT**

6.1 Die Entgeltliste für die Benutzung öffentlicher Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik erlangt Gültigkeit am Tag ihrer Freigabe durch das Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Regionalentwicklung der Slowakischen Republik und Wirksamkeit am **01.09.2017**.

Herausgegeben von:

Verejné prístavy, a.s.
Prístavná 10 821 09
Bratislava Tel.: 02/5363
3281 E-Mail:
vpas@vpas.sk
www.vpas.sk

In Bratislava **18.07.2017**

_____ e.h. _____
Dipl.-Ing. Gabriel Szekeres
Vorstandsvorsitzender

_____ e.h. _____
Dipl.-Ing. Bruno Patúš
Vorstandsmitglied

_____ e.h. _____
Mária Medveďová,
Vorstandsmitglied

Anhänge: Übersicht der Sanktionen
Mindestpreis pro Liegeplatz

Gemäß Art. 5	Entgelt/Hafen	Bratislava, Komárno, Štúrovo
Punkt 5.1	Für einen eintägigen Aufenthalt eines Passagierschiffs mit Kajüten im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens	0,05 €/m ² /Tag
Punkt 5.2, 5.3	Für einen eintägigen Aufenthalt des Wasserfahrzeugs im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens	0,02 €/m ² /Tag
Punkt 5.4, 5.4.1	Für einen eintägigen Aufenthalt des Wasserfahrzeugs, welches eine separate entgeltpflichtige Umladetätigkeit durchführt, wird das Entgelt erst ab dem Folgetag nach Ablauf des kostenfreien Aufenthalts berechnet, der mit der separat berechneten Warenumladung zusammenhängt.	0,02 €/m ² /Tag Kostenloser Aufenthalt: 1 Tag – bei einer Umladung von 301 t – 750 t 2 Tage – bei einer Umladung von 751 t – 1200 t 3 Tage – bei einer Umladung ab 1 201 t
Punkt 5.5, 5.5.1	Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens.	0,005 €/m ² /Tag
Punkt 5.6, 5.6.1	Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung an einem Liegeplatz bestimmt zum Anlegen von Schiffen im Gebietsbezirk des Hafens Bratislava	0,01 €/m ² /Tag Für schwimmende Einrichtungen, welche nachweislich dienen zum Anlegen von Passagierschiffen mit Kajüten.
Punkt 5.6, 5.6.3	(linkes Ufer Fluss-km 1870,250 – 1867,400, rechtes Ufer Fluss-km 1869,000 – 1867,000)	0,0125 €/m ² /Tag Für schwimmende Einrichtungen, welche nachweislich zum Anlegen von Ausflugsschiffen dienen.
Punkt 5.6, 5.6.5		0,02 €/m ² /Tag Für schwimmende Einrichtungen, welche nicht zum Anlegen großer Kajüten-Wasserfahrzeuge dienen, (Botel, schwimmende Restaurants usw.)
Punkt 5.7	Für einen eintägigen Aufenthalt einer schwimmenden Einrichtung bestimmt zum Anlegen kleiner Wasserfahrzeuge (Marina)	0,01 €/m ² /Tag
Punkt 5.8	Nicht betriebene Wasserfahrzeuge im Gebietsbezirk des öffentlichen Hafens	300 €/Monat
Punkt 5.9	Nicht betriebene zur Verschrottung bestimmte Wasserfahrzeuge, die verbindlich der VP, a.s. gemeldet wurden. (bis 6 Monate ab der Meldung) EUR/Wasserfahrzeug/Monat – gilt nicht für die anderen Häfen	50 €/Monat
Punkt 5.10	Für für jede auch nur angefangene Waren-Tonne vom/aufs Wasserfahrzeug	0,20 €/t
Punkt 5.11	Für die Umladung flüssiger Waren für jede auch nur angefangene Waren-Tonne vom/aufs Wasserfahrzeug	0,40 €/t
Punkt 5.16	Winterliche Liegeentgelte für Frachtschiffe	Im Überwinterungszeitraum (vom 15.12. bis zum 15.03. des laufenden Jahres): 0,10 €/t Tragfähigkeit/Monat
Punkt 5.17	Winterliches Liegeentgelt für Passagierschiffe mit Kajüten und für Frachtschiffe	Im Überwinterungszeitraum (vom 15.12. bis zum 15.03. des laufenden Jahres) 0,15€/m ² /Monat.
Punkt 5.18	Bezug von Trinkwasser	2€/m ³
	Anmerkung	Der Eigentümer der Grundstücke der öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno und Štúrovo ist der Staat und die Versorgungsnetze sind Eigentum des Privatunternehmens SPaP, a.s.

Sanktionsübersicht:

Verletzung der Betriebsordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik	Sanktionshöhe
Meldepflicht für Wasserfahrzeuge im Sinne der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR, Artikel 5, der Punkte 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11, 5.12, 5.14	2000 EUR
Für jeden angefangenen Monat nach Nichteinhaltung der in der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR vorgesehenen Frist, des Artikels 5, Punkt 5.13	375 Euro
Zahlung im Sinne der Betriebsordnung der öffentlichen Häfen der SR, des Artikels 5, des Punktes 5.15	1000 EUR
Wasserfahrzeug innerhalb/außerhalb des Aquatoriums – Meldung im Sinne der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR, des Artikels 5, der Punkte 5.18, 5.19	1000 EUR
Hafenentgelt im Sinne der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR, des Artikels 5, des Punktes 5.20	500 Euro
Berechnung der Überwinterung von Wasserfahrzeugen im Sinne der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR, des Artikels 7, Punkt 7.2.4	10 000 EUR
Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen im Sinne der Betriebsordnung der öff. Häfen der SR des Artikels 7, der Punkte 7.4, 7.5, 7.6	10 000 EUR

Mindestpreis pro Liegeplatz

Der Betreiber der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik, die Gesellschaft Verejné prístavy, a.s., bestimmte aufgrund der genehmigten Preisgestaltung folgende Liegeplatzmieten:

Abgegrenztes Gelände des öffentlichen Hafens Bratislava:**Güterhafen Bratislava**

Die Miete für den Liegeplatz (Liegeplätze zum Abstellen, Reparaturen und zur Handhabung, wo schwimmende Einrichtungen platziert werden) bildet die Länge des Liegeplatzes, dessen Preis als 30 % des Preises pro Längenermeter des Liegeplatzes befindlich im Personenhafen Bratislava bestimmt wird. Sollte die Liegeplatzlänge nicht offensichtlich sein, so wird diese aufgrund der jeweiligen Länge der schwimmenden Einrichtung bestimmt.

Personenhafen Bratislava

Kennzeichnung des Liegeplatzes	Länge	Breite	m ²	Preis des Liegeplatzes	* Beurteilung der Lukrativität des Liegeplatzes	Mindestgebot in der elektronischen Auktion
Linkes Ufer der Donau-Wasserstraße (Fluss-km 1870,260 bis 1867,400)						
OPBA 1	120	12	1440	15 600,00	2 850,00	18 450,00
OPBA 2	50	35	1750	6 500,00	2 850,00	9 350,00
OPBA 3	90	35	3150	11 700,00	3 725,00	15 425,00
OPBA 4	53	35	1855	6 890,00	3 750,00	10 640,00
OPBA 5	140	35	4900	18 200,00	4 100,00	22 300,00
OPBA 6	120	35	4200	15 600,00	4 100,00	19 700,00
OPBA 7	60	35	2100	7 800,00	3 350,00	11 150,00
OPBA 8	120	35	4200	15 600,00	4 100,00	19 700,00
OPBA 9	80	35	2800	10 400,00	3 725,00	14 125,00
OPBA 10	130	35	4550	16 900,00	4 100,00	21 000,00
OPBA 11	80	35	2800	10 400,00	3 725,00	14125,00
OPBA 12	55	35	1925	7 150,00	3 350,00	10 500,00
OPBA 13	80	35	2800	10 400,00	3 725,00	14125,00
OPBA 14	50	35	1750	6 500,00	3 350,00	9 850,00
OPBA 15	50	35	1750	6 500,00	3 350,00	9 850,00
OPBA 16	60	35	2100	7 800,00	3 350,00	11 150,00
OPBA 17	80	35	2800	10 400,00	3 725,00	14125,00
OPBA 18	110	35	3850	14 300,00	4 100,00	18 400,00

OPBA 19	100	35	3500	13 000,00	4 100,00	17 100,00
OPBA 20	100	35	3500	13 000,00	4 100,00	17 100,00
OPBA 21	100	35	3500	13 000,00	4 100,00	17 100,00
OPBA 22	400	35	14000	52 000,00	4 100,00	56 100,00
OPBA 23	120	35	4200	15 600,00	4 100,00	19 700,00
OPBA 24	90	35	3150	11 700,00	3 725,00	15 425,00
Kennzeichnung des Liegeplatzes	Länge	Breite	m ²	Preis des Liegeplatzes	* Beurteilung der Lukrativität des Liegeplatzes	Mindestgebot in der elektronischen Auktion
Rechtes Ufer der Donau-Wasserstraße (Fluss-km 1868,900 bis 1868,200)						
OPBA 25	100	16	1600	13 000,00	3 350,00	16 350,00
OPBA 26	70	16	1120	9 100,00	3 350,00	12 450,00
OPBA 27	100	16	1600	13 000,00	3 350,00	16 350,00
OPBA 28	90	16	1440	11 700,00	3 350,00	15 050,00
OPBA 29	90	16	1440	11 700,00	3 350,00	15 050,00
OPBA 30	110	16	1760	14 300,00	3 350,00	17 650,00
OPBA 31	80	16	1280	10 400,00	3 350,00	13 750,00

Abgegrenztes Gelände des öffentlichen Hafens Komárno

Güterhafen Komárno

Die Miete für den Liegeplatz (Liegeplätze zum Abstellen, für Reparaturen und zur Handhabung, wo schwimmende Einrichtungen platziert werden) bildet die Länge des Liegeplatzes, dessen Preis bestimmt wird als 30 % vom Preis pro Längeneinheit des Liegeplatzes (befindlich im Personenhafen Komárno). Sollte die Liegeplatzlänge nicht offensichtlich sein, so wird diese aufgrund der jeweiligen Länge der schwimmenden Einrichtung bestimmt.

Personenhafen Komárno

Kennzeichnung des Liegeplatzes	Länge	Breite	m ²	Preis des Liegeplatzes	*Beurteilung der Lukrativität des Liegeplatzes	Mindestgebot in der elektronischen Auktion
Linkes Ufer der Donau-Wasserstraße (Fluss-km 1768,100 bis 1767,470) und das rechte Ufer der Waag-Wasserstraße (Váh)						
OPKN 21	150	36	5400	7 050,00	7 074,00	9 074,00
OPKN 22	110	36	3960	5 170,00	5 187,00	7 187,00
OPKN 23	180	36	6480	8 460,00	8 488,00	9 688,00
OPKN 24	130	36	4680	6 110,00	6 131,00	7 331,00
Liegeplatz Nr. 71	80	36	2880	3 760,00	3 773,00	5 173,00

Abgegrenztes Gelände des öffentlichen Hafens Štúrovo

Kennzeichnung des Liegeplatzes	Länge	Breite	m ²	Preis des Liegeplatzes	♦ Beurteilung der Lukrativität des Liegeplatzes	Mindestgebot in der elektronischen Auktion
Linkes Ufer der Donau-Wasserstraße (Fluss-km 1718,785 bis 1718,300)						
OPŠT 1	25	10	250	1 685,00	980,00	2 248,00
OPŠT 2	20	10	200	1 015,00	800,00	1 815,00
OPŠT 3	100	38	3800	5 073,00	1 640,00	6 713,00
OPŠT 4	130	38	4940	6 594,00	1 640,00	8 234,00
OPŠT 5	70	24	1680	3 551,00	1 640,00	5 191,00
OPŠT 6	60	24	1440	3 044,00	1 640,00	4 684,00

* Beurteilung der Lukrativität des Liegeplatzes – berücksichtigt wird hier die Möglichkeit des Anschlusses an Versorgungsnetze und die Nutzungsweise des Liegeplatzes (nähere Angaben dazu werden den Ausschreibungsunterlagen nach der Ausrufung der öffentlichen Ausschreibung zu entnehmen sein).

Das Mindestgebot in der elektronischen Auktion wird ausgerufen:

für die genannten Liegeplätze,

für Liegeplätze, wo noch keine öffentliche Ausschreibung gelaufen ist,

für Liegeplätze, wo die Gültigkeit des Nutzungsvertrags für öffentliche Häfen abgelaufen ist. Sofern der Liegeplatz nicht bereits durch eine öffentliche Ausschreibung zugewiesen wurde, wird das nächste Mindestgebot von der letzten öffentlichen Ausschreibung ausgerufen, jedoch nicht in einem niedrigeren Betrag als in der Höhe des Grundpreises gemäß dem Mindestgebot in der E-Auktion.